

## Besprechungen

**O l d h a m , J. H.: *Die Arbeit in der modernen Welt.* (Übersetzung von „Work in Modern Society“.) Stuttgart 1950. Evangelisches Verlagswerk.**

Es gibt viele Versuche, psychologisch oder soziologisch die Arbeitsgesinnung bestimmter Schichten klarzustellen, und es gibt viele Versuche, von ethischen Prinzipien ausgehend, ein Arbeitsethos zu entwickeln. Fast immer fehlt diesen Untersuchungen der volle Realismus. Selten wird hinter dem Arbeiter der ganze Mensch gesehen, mit der Fülle seiner natürlichen, sozialen und geistigen Beziehungen, ebenso selten die Gesellschaft als Ganzes, d. h. die Verbindung von wirtschaftlichem, politischem und geistigem Geschehen, die bestimmte geschichtliche Situation. Ein realistisches Bild muß darstellen, woraus sich die verschiedenen Einstellungen zur Arbeit in den verschiedenen Schichten ergeben und wie stark heute nebeneinander Erscheinungen und daher auch Wertungen stehen, die aus verschiedenen Epochen stammen.

Es ist Oldham in erstaunlicher Weise gelungen, eine solche Darstellung zu geben. Die kleine Schrift ist gleich vorzüglich als soziologische wie als theologische Analyse. Sie ist das Ergebnis einer jahrelang durchgeführten Gemeinschaftsarbeit ökumenischer Studiengruppen, in denen es gleichmäßig um die soziologische Diagnose und die kirchliche Therapie ging; in Oldham's Ausdrucksweise um die Aufgabe, „ein Verständnis des Lebens zu entwickeln, nach dem Menschen von heute leben können“. Heute, das heißt für Oldham in einer technischen Gesellschaft, und zwar in demjenigen Stadium, in dem die technische Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft wird. In der vorhergehenden Diskussion war ein längerer Streit darüber entstanden, ob man als charakteristisch für die Gegenwart den Begriff der technischen oder denjenigen der säkularisierten Gesellschaft nehmen sollte. Oldham — selbst Theologe mit großer Erfahrung aus der Mission — setzte sich, unterstützt durch die Laien, gegen die anderen Theologen durch. Er untersucht die verschiedenen Haltungen zur Arbeit. Für den „sozialen Architekten“, also den selbständigen Gestalter in Technik und Organisation, ist die Arbeit die wirkliche Substanz des Lebens. Der Arbeiter dagegen ist meist in seine Beschäftigung von außen her hineingetrieben worden. Er muß um seine Stellung ringen; er muß sie gegen die drohende Arbeitslosigkeit behaupten. Noch zwiespältiger ist die Arbeit der Frau, da das junge Mädchen fast immer in der Arbeit eine Überbrückung der Zeit bis zur Heirat sieht. Es scheint aber überhaupt zweifelhaft, ob nicht die Freude an der technischen Leistung ein spezifisch männliches Interesse ist und die Frau erst dann in der Arbeit

warm wird, wenn sie dabei eine ihrem Gefühl entsprechende soziale Arbeit verrichtet. Dann würde für die Frau noch stärker als für den Mann gelten, daß die natürliche Einheit der Arbeit das team ist, der engere Kreis, der von den gemeinsamen Arbeiten her auch miteinander lebt. Bei der Untersuchung der Bestimmungsgründe für die Arbeitsleistungen stellt Oldham in den Mittelpunkt die unmittelbare Erfahrung der Pflicht: „Die Arbeit muß doch getan werden“. Charakteristisch für die technische Gesellschaft ist die selten hinreichend beachtete Erfahrung der Fremdbestimmung. Arbeitsordnung wird meist nicht als sachliche Notwendigkeit, sondern als persönliche Laune des Vorgesetzten empfunden. Arbeit und Muße stehen selten zeitlich und ihrem Gewicht nach im richtigen Verhältnis. Es fehlt uns bei aller technischen Leistung noch das soziale Geschick, und das liegt daran, daß wir kein hinreichendes Bild vom Menschen haben.

Nun beginnt Oldham mit einer weit gespannten Anthropologie. Er, der Theologe, lehnt es ab, ein Arbeitsethos aus Bibelworten oder aus „christlichen Prinzipien“ zu entwickeln (vgl. die kritische Haltung von Emil Brunner gegenüber der Ethik der zehn Gebote in seinem Buch „Gerechtigkeit“). Oldham entwickelt die Arbeitsethik aus der gesellschaftlichen Sphäre heraus. Der Mensch kann nur verstanden werden in seiner dreifachen Beziehung zum Mitmenschen, zur Natur und zu Gott. In allen drei Bereichen ist er verantwortlich. Sein ganzes Leben ist ein Dialog mit Gott. Das ist Tatsache, der man sich nicht entziehen kann, nicht eine bloße Forderung. In dieser Dimension der Beziehung zu Gott entsteht seine Verantwortung nicht nur für die Mitmenschen, sondern auch für die Natur. Erfüllung als Person findet er nur in der Beziehung zum Nächsten. Soweit seine Erfahrung ihm Möglichkeit dazu gibt, muß ihm Verantwortung in der Arbeit gewährt werden. Natur ist nicht bloßes Objekt der Ausbeutung, sondern sie ist Gottes Schöpfung, die mit Ehrfurcht angenommen werden muß. Oldham verwahrt sich gegen irgendeine verfrühte religiöse Synthese. Er verlangt, daß das ganze weltliche Leben neu bewertet wird, vom Evangelium her, in dem er die einzige Quelle einer gesellschaftlichen Erneuerung sieht. Das Wirken des Menschen an der Natur und am Mitmenschen ist eine Mitarbeit an Gottes Schöpfungswerk. Das eschatologische Geschichtsbild des Christentums taucht hier auf, jene Vorstellung, die vor allem von der russischen Orthodoxie, wie Solowjow und Berdjajew, entwickelt ist: „daß auch der Stein ein Recht hat auf Vergeistigung durch den Menschen“, daß es Aufgabe der Christen ist, in die Wandlung, die auf Erden mit der Inkarnation begonnen hat, die ganze Schöpfung einzubeziehen.

Mit dieser Einsicht wird die tatsächliche Wertung der Arbeit durch die verschiedenen Gruppen konfrontiert: Arbeit als Dienst: Verhältnis zum Menschen; Arbeit als Wandlung der Welt: Verhältnis zur Natur; Arbeit als Gebet: Verhältnis zu Gott. Aber es wird nicht einfach diese letzte Wertung als Lösung hingestellt. Oldham kennt Gegenbeispiele, auf die sie nicht paßt. Er fragt: Kann ein Börsenhändler oder ein

Maschinenführer wirklich bei seiner Arbeit beten? Berufung und Funktion bleiben in Spannung. Es gibt unchristliche Tätigkeiten, aus denen der Mensch herausgehen muß. Es gibt fragwürdige, ambivalente; Stickstoff-Industrie z. B. kann der Vernichtung und kann der Produktionsförderung dienen. Die Entscheidung darüber liegt nicht mehr im wirtschaftlichen Bereich, sondern im politischen. Wer Sorge hat, daß seine Arbeitskraft mißbraucht wird, muß als Staatsbürger daran gehen, seinem Wirtschaftszweig im politischen Bereich das richtige Ziel zu weisen. Damit löst sich ein Teil der Spannung. Ein anderer Teil läßt sich lösen, wenn man nicht den politischen, sondern den geistigen Bereich der Gesellschaft mit heranzieht; die Nebenergebnisse der Arbeit, die erzieherische Wirkung, die bildende Wirkung des Lebens in der Gemeinschaft kann sekundär einen Sinn geben, der unmittelbar in der Tätigkeit nicht liegt. Diese verschiedenen Möglichkeiten muß die Theologie erst entdecken; sie muß das richtige Verhältnis der Kirche zur Welt in ihren verschiedenen, für die vortechnische Zeit der Bibel noch gar nicht erfaßbaren Möglichkeiten erst wiederfinden. Ganz analog ist dann die Forderung an den Soziologen; wie der Theologe von Gott und vom Gottesdienst her auf den Boden der gesellschaftlichen Tatsachen herunterkommen muß, so muß der Soziologe die gesellschaftlichen Einzelheiten erst in ihrem Zusammenhang und dann die Gesellschaft in ihrem übergesellschaftlichen Zusammenhang sehen. Er muß von der Gestalt ausgehen, nicht von der Funktion, von der Gestalt des Menschen, die sich nur in der freien Entfaltung der Person verwirklicht, und damit endet Oldham bei der politischen Forderung: bei einem Recht auf Mitbestimmung, das genau dem Grade der persönlichen Erfahrung und der persönlichen Reife entspricht. Die Frage nach dem Sinn der Arbeit mündet in der Frage nach dem Aufbau einer „verantwortlichen Gesellschaft“, wie der Weltkirchenrat in Amsterdam das sozialpolitische Ziel der Christenheit bestimmte.

Otto Heinrich v. d. Gabelentz - Berlin.

**Heiß, Robert:** *Die Lehre vom Charakter. Eine Einführung in die Probleme und Methoden der diagnostischen Psychologie.* 2. durchgesehene und erweiterte Auflage. Berlin 1949. Verlag Walter de Gruyter & Co. 240 S.

Hohe Anforderungen an den Leser stellt dieses Buch des Freiburger Psychologen schon deshalb, weil es seine Forschungsergebnisse, ebenso wie sein Buch „Der Gang des Geistes“ (Bern 1948) es tut, gleichsam aus der Entfaltung des Denkens eindrucksvoll hervorwachsen läßt. Zudem gibt Heiß weit mehr, als der Titel verspricht; denn an die beiden ersten Kapitel, die sich der „erblichen und beharrenden Grundgestalt des Charakters“ und den „dynamischen und veränderlichen Grundlagen des Charakters“ widmen, schließen sich zwei weitere Teile an, die in der „Entwicklung der Persönlichkeit und dem Erscheinungsbild des Charakters und seiner Erfassung“ neue Erkenntnisbahnen sichtbar werden lassen, welche als „Entwicklungscharakter“ (im Gegensatz zu

„Erbcharakter“ und „Milieuschicksal“), „Persönlichkeit als schwebendes Gleichgewicht zwischen Trieben und Fähigkeiten“, „Persönlichkeitsgefühl“ und „Verfestigungsprozeß“ umschrieben werden.

Formale Knappheit und geistige Dichte verlangen dauernd starke Konzentration und tiefe Kenntnis von Entwicklungsgeschichte und Systematik der pädagogischen Psychologie, medizinischen Charakterologie und philosophischen Anthropologie. Vor allem aber zeigt die auffallende Akzentierung von Ernst Kretschmer's Forschungen, daß in seiner „Konstitutionspsychologie“, die von allen fortschrittlichen und aus humanem Realismus erwachsenen Seelenlehren anerkannt werden dürfte, die Verbindungsbrücke zwischen den Polen eines Pawlow, Sutermeister (Schweiz) und Freud einerseits und eines Vikt. von Weizsäcker, Max Scheler und Lotze-Dilthey andererseits bereits gefunden ist, wenn man der großen Anerkennung gedenkt, die Kretschmer's Lehren ebenso bei unserem Verfasser wie bei den führenden Sowjetpsychologen gefunden haben.

Hier ist schließlich auch die Anthithetik von psychologischer Seinswissenschaft und sozialpädagogischer Sollenssphäre überwunden durch die übergreifende Erfahrungswissenschaft einer „Charakterologie der Gesamtpersönlichkeit“, und zwar unter Einschluß von Charakterdiagnostik und Psychotherapie, die ihrerseits durchweg als Einheit empfunden werden. Ihren praktischen Bemühungen dient besonders der letzte Abschnitt mit seinen tiefdringenden Einblicken in die allgemeine und spezielle Methodik, die vom psychologischen Prüf- und Testverfahren aufzusteigen hat zu „diagnostischen Entfaltungsexperimenten“, in denen das „Deutungsalphabet“ durch „Kombinationstechnik“ abgelöst und die graphologische Blinddiagnose in der Autopsie des Petenten ihre unabdingbare Ergänzung finden soll.

Das sorgsam ausgewählte Literaturverzeichnis erweist sich nicht als reine Aufzählung von Titeln; vielmehr sind die genannten Veröffentlichungen überall im Text weitgehend und tiefgründig verwertet worden.

Zum Schluß noch eine kritische Anregung: ob nicht (S. 189) im Prozeß des „kontrastorischen Verhaltens“ eine erste Stufe der „Umbildung“, als Verstärkung des gleichen Ursprungsmotivs (z. B. bei Goethe's „Philine“ und ihrem viel diskutierten Ausspruch „Wenn ich dich liebe, was geht's dich an?“) abzusetzen sei von einem zweiten Grad der „Umschichtung“, wo innerlicher Widerstand oder fanatische Verhärtung gegen irgendwelchen Zwang eine neue gegensätzliche Eigenschaft zur Entfaltung bringt?

Walther Sauper-Potsdam.

**Mc Dougall, William:** *Psychoanalyse und Sozialpsychologie*. Bern 1947. A. Franke AG. Verlag. 199 S.

Das nach der 2. Auflage von Dr. Ernst Schneider in gut lesbaren Deutsch übertragene Buch des bekannten Sozialpsychologen wendet sich mit einem oft allzu stürmischen Temperament gegen die

drei führenden Psychoanalytiker und einige ihrer Anhänger. Und selbst wenn das übere kritische Niveau eines O s w . B umke nirgends erreicht wird, weil Dougall die Leser immer wieder seiner größten Hochachtung für Freud versichert, so hätte es auch seiner aggressiven Haltung keineswegs bedurft. Denn einerseits hat Freud selbst, durch weit gehende Modifikationen seiner Lehre, die anstößigsten Theorien zum „Hinscheiden“ gebracht, andererseits hat er gerade dadurch, gleichfalls aus eigener Spontanität, einen produktiven Anschluß an die Sozialpsychologie gefunden, wodurch es besonders für die Lehre von der Suggestion zwischen den beiden Kontrahenten zu einer erfreulichen Einigung gekommen ist.

Eine andere Frage ist es natürlich, ob man McDougall ohne weiteres diesen an sich etwas leichten Triumph über seine Gegner zugestehen darf. Denn wenn er auch sehr nachdrücklich immer von neuem (S. 4) betont, daß er bereits vor Kenntnisnahme von Freud's Schriften „unter dem Gewand einer Theorie der Gesinnungen den ersten systematischen Abriß des Charaktergefüges und eine Theorie, wie dieses sich unter dem formenden Druck gesellschaftlicher Traditionen aus eingeborenen Triebanlagen entwickelt hat, skizziert habe („Introduction to Social Psychology“ 1908) und daß (S. 5) „die Welt weiterer und besserer Psychologen bedürfe“, um allen Gesellschaftswissenschaften die unumgänglichen Grundlagen zu geben und damit den Zusammenbruch unserer Zivilisation zu verhindern“ usw., so droht er doch durch die geradezu orthodox-puritanische Fundierung seiner antimaterialistischen Weltanschauung und Ethik die ganze von Nietzsche (und Freud) inangurierte Wiederherstellung der Würde und Unschuld des Lebens, die auf einer Anerkennung des natürlichen Gefühls für die Leib-Seele-Einheit und des echten Lebenswerks beruht, völlig rückgängig zu machen. Von hier aus gesehen, rufen auch die allzu raschen und oberflächlichen Verdammungsurteile über C. G. Jung und Alfr. Adler (S. 104 ff.) einen geradezu abstoßenden Eindruck hervor. Aber gerade wegen seiner positiven und negativen Eigenschaften, die besonders in den fünf Anhängen (S. 110 ff.) zutage treten, sei die Lektüre dieses Buchs mindestens allen sozialpsychologisch interessierten Lesern dieser Zeitschrift zur Lektüre empfohlen.

Walther Saupe - Potsdam.

**Pölnitz, Götz Frhr. von : Jakob Fugger. Kaiser, Kirche und Kapital in der oberdeutschen Renaissance.** Mit sechs Bildtafeln. Tübingen 1949. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 662 S.

Der Verfasser berichtet in seinem Vorwort, daß, als ihm 1936 vom Fürsten Fugger die Leitung des Fugger-Archivs übertragen wurde, der Wunsch hinzugefügt wurde, die Fugger-Forschungen aus dem bisher überwiegend wirtschaftsgeschichtlichen Rahmen zu lösen und das Augenmerk mehr auf allgemeinbiographische und allgemein-historische Fragen zu lenken, daß aber bei näherem Zusehen sich ergeben habe, wie unzulänglich das bisherige Schrifttum (Jansen, Strieder, A. Schulte

usw.) das Material erfaßte. So wurde denn eine nochmalige umfassende Biographie Jakob Fuggers gewagt, der eine weitere über den Neffen und Nachfolger Anton Fugger folgen soll.

Der Leser wird dem Verfasser dafür Dank wissen; es liegt in dem jetzt erschienenen Band in der Tat eine auf intimster Quellenkenntnis beruhende Darstellung Jakob Fuggers vor. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß neben die Behandlung der rein wirtschaftsgeschichtlichen Problematik die allgemein-historischen Fragen in weitestgehendem Ausmaße Berücksichtigung gefunden haben. Der Rezensent möchte in dieser universaleren Betrachtungsweise das wesentliche Kennzeichen dieser Biographie erblicken. Zweifellos erfahren auch unsere speziell wirtschaftsgeschichtlichen Kenntnisse eine Mehrung, wie etwa, um einiges herauszugreifen, die Kontroversen mit der Hanse und mit Venedig sowie zu anderen oberdeutschen Großhändlern und Bankiers. Der Kern liegt aber doch in der Aufdeckung der oft außerordentlich komplizierten und oft im Hintergrund verbleibenden Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Maßnahmen Fuggers und den politischen Geschehnissen seiner Zeit, wobei notwendig die Politik Maximilians I. im Vordergrund steht, die ja auf Schritt und Tritt sich einerseits auf den großen Augsburger Bankier stützen mußte, umgekehrt aber auch wieder diesen in seinen Entscheidungen bestimmte. In minutiöser Darstellung wird Schritt für Schritt dieses Wechselseitigkeitsverhältnis verfolgt, wobei die zahlreichen Schachzüge, die schließlich die Kaiserwahl Karls V. entschieden, in gewisser Weise den Höhepunkt bilden, dem dann die notwendige Anpassung der Geschäftspolitik an diesen seinem Großvater so unähnlichen Herrscher folgt. Man wünschte sich allerdings manchmal, daß die große Linie gegenüber der Fülle der Details etwas stärker herausgearbeitet worden wäre, als der Verfasser dies tut. Besonderen Wert möchte der Rezensent der Darstellung des Kampfes um den Zins (S. 313 ff.) und der Kritik Huttens und Luthers (S. 484 ff.) beimessen, zumal hier der geistesgeschichtliche Hintergrund auch eingehender herausgearbeitet worden ist. Sehr richtig sieht der Verfasser, daß sich hier zum erstenmal in der deutschen Geschichte die Macht der Publizistik und Propaganda sowie die unberechenbare Wucht emotional bestimmter Massenbewegungen zeigt. Nicht so ganz geht der Rez. mit dem Verfasser einig in der Beurteilung der geistigen Position Jakob Fuggers. Das Ausmaß, in dem dieser noch in mittelalterlichem Gedankengut wurzelt, möchte der Rez. geringer anschlagen; aber auch der Verfasser sieht klar, daß Jakob Fugger den entscheidenden geistigen Problemen seiner Zeit mit einem gewissen Unverständnis gegenübersteht (z. B. S. 311 f., 375). Aber das ist eben doch nicht zurückzuführen auf ein Verhaftetsein in der Vorstellungswelt des Mittelalters, sondern in dem grundsätzlichen Unvermögen dieses eben doch einseitig auf wirtschaftliche und politische Fragen ausgerichteten Bankiers.

Solche Einwendungen vermögen aber nicht die dankbare Freude an diesem kenntnis- und erkenntnisreichen Werk zu trüben.

Friedrich Lütge-München.

Mommsen, Wilhelm: *Größe und Versagen des deutschen Bürgertums*. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1848/1849. Stuttgart 1949. Deutsche Verlagsanstalt. 226 S.

Das Buch M.'s ist deswegen fruchtbar, weil es versucht, die Ereignisse der Jahre 1848/49 aus den damals gegebenen Voraussetzungen zu erfassen und damit nicht in den Fehler so mancher Historiker verfällt, späteres Erleben rückschauend in historische Entscheidungen hineinzutragen, für das jene noch keine Gültigkeit hatten. In der Tat hat ja die Beurteilung der bürgerlich-liberalen Revolution vielfach darunter gekrankt, daß man sie aus der Perspektive der späteren Bismarckschen Lösungen beurteilte. Man wird dem Verfasser zustimmen können, wenn er die Ereignisse dieser Jahre für uns Heutige als weltenfern und zugleich gegenwartsnah bezeichnet. Dies gilt auch gerade für den sozial-historischen Aspekt, der bei M. in gewissen Sinne im Vordergrund steht und der auch in dem Titel des Buches (*Größe und Versagen des deutschen Bürgertums*) zum Ausdruck kommt.

Für die Leser dieser Zeitschrift dürfte der Abschnitt über die soziale Frage (S. 155 ff.) am meisten Interesse beanspruchen, denn Schmoller ist es ja gewesen, der als einer der maßgeblichsten Männer der nachfolgenden Generation erkannte, daß in diesen Jahren die soziale Frage auftauchte, aber nicht erkannt, geschweige denn gelöst wurde, und seine zukunftsträchtigste Leistung bestand ja darin, mit den Mitteln seiner Zeit und seines Denkens sich um die Lösung der sozialen Frage zu bemühen. M. zeigt mit knappen, aber doch deutlichen Strichen, daß die Männer der Paulskirche in ihrer überwiegenden Mehrzahl diesen Problemkreis nicht erkannten; entweder waren sie kurzsichtig und rückwärtsgewandt, oder aber sie sahen als „Proletariat“ überwiegend die Landarbeiterenschaft an, die sich zweifellos in einer Notlage befand, die aber doch bei der inzwischen auch in Deutschland angelaufenen industriellen Entwicklung nicht diejenige Gruppe bildete, deren Eingliederung in die soziale Gemeinschaft das entscheidende Problem wurde. Und doch hätte man aus der Entwicklung in England, Nordfrankreich und Belgien lernen können, so wie das rheinische Abgeordnete getan hatten, deren Stimme sich aber nicht durchsetzen konnte. Hinzu kommt, daß die herrschende Strömung die politischen Fragen (Einheit Deutschlands und innerpolitischer Umbau des Staates) für vordringlich hielt und dem gegenüber die sozialen Fragen zurückstellte, so wie dies Bismarck später gleichfalls tat. Man wird aber noch auf einen Gedankengang hinweisen können, der bei M. zurücktritt, nämlich die Erkenntnis, daß die sozialen Erörterungen unter jener aus dem Aufklärungsdenken stammenden einseitigen Fassung des Freiheitsbegriffes litten, indem die Freiheit im formal-rechtlichen Sinne gefaßt wurde, während man nicht erkannte, daß sich hinter diesen freiheitlichen Formen eine ausgesprochene faktische Unfreiheit, eine „Sachunfreiheit“, verborgen kann. Es bedurfte erst der harten Kritik der Sozialisten, um diese einseitige Überbewertung der rein formal-rechtlichen Freiheit zu erschüttern. Aber auch dann hat das Bürgertum allzu

lange mit seiner verständlichen oder berechtigten Ablehnung gewisser Theorien der Sozialisten auch das abgelehnt oder übersehen, was jeder sachliche Beurteiler der Zeitentwicklung als zutreffend hätte anerkennen sollen.

Doch genug. Es darf abschließend festgestellt werden, daß das Buch von M. durch seine gerecht abwägende Gedankenführung und zugleich seinen Gedankenreichtum fruchtbare Erkenntnisse und Anregungen vermittelt.

Friedrich Lütge-München.

**F o r s t h o f f , E r n s t :** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Erster Band: Allgemeiner Teil.* München und Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 434 S.

Wer wie der Rezensent selbst im Jahre 1949 ein „Lehrbuch der Verwaltung“ hat erscheinen lassen, vermag die große Leistung voll zu würdigen, die Forsthoff mit dem vorliegenden Standardwerk erbracht hat. Daran ändert nichts die grundsätzlich verschiedene Auffassung zwischen ihm und mir, insofern als ich glaube, daß ein modernes Verwaltungslehrbuch heute gerade die Verwaltungslehre mit berücksichtigen müsse, während Forsthoff sich bewußt auf das Verwaltungsrecht, und zwar in diesem ersten Band auf dessen Allgemeinen Teil beschränkt. Beide gehen wir von der Erkenntnis aus, daß sich „die deutsche Verwaltung an einem Wendepunkt ihrer Geschichte befindet“ (S. 49), daß unser Staat in die historische Situation des Verwaltungsstaats gelangt ist, in dem nicht mehr allein die Abgrenzung der Sphäre des Staats von der des einzelnen, sondern die Versorgung des auf die Leistungen des Staats angewiesenen Bürgers immer stärker in den Vordergrund tritt, und daß, wie Forsthoff es ausdrückt, die Verwaltungswissenschaft die neue Aufgabe hat, „eine von Grund auf veränderte Verwaltungswirklichkeit mit dem Rechtsstaat zu verbinden oder besser: den Rechtsstaat von der heutigen Verwaltungswirklichkeit aus neu zu denken, um auf diese Weise in neuen Formen das höchste Maße an rechtlichen Garantien für die Gegenwart zu retten“ (S. 48). M. E. sollte man freilich die dualistische Struktur des Verwaltungsrechts nicht, wie Verf. es tut, verstärken, sondern überwinden und in einem einheitlichen System zusammenführen; das scheint mir möglich. Jedoch entledigt sich Forsthoff mit ausgezeichneter Sachkenntnis, einer anerkennenswerten ethischen Fundierung und ungeheurem Fleiß seiner Aufgabe, dabei sowohl in der Stoffsystematik als auch in vielen Einzelheiten neue eigene Wege beschreitend. Insofern geht das interessante, freilich für den Anfänger und Studenten wohl allzu schwierige Werk erheblich über ein übliches Lehrbuch hinaus und erreicht teilweise den Charakter einer Monographie, deren bahnbrechende Bedeutung ausdrücklich betont sei, — auch dort, wo ich mit dem Verf. nicht übereinstimme.

Aus der Fülle des Stoffes sei zunächst auf den klaren Aufbau des Werks hingewiesen. Auf „Geschichte und Wesen des Verwaltungsrechts“, wo u. a. ein besonders guter Überblick über die „Epochen der

neueren Verwaltungsgeschichte“ gegeben und die für das Spätere bedeutsame „Struktur der modernen Verwaltung“ aufgezeigt wird, folgt ein Abschnitt über den „Verwaltungsrechtssatz und seine Anwendung“, der vielleicht am meisten an der hergebrachten Lehre von den Verwaltungsrechtsquellen festhält. Der III. Abschnitt „Die Lehre vom Verwaltungshandeln“ bringt im wesentlichen die Lehre vom Verwaltungsakt einschließlich Verwaltungzwang. Typisch für Forsthoffs Arbeit und in ihrer Art besonders gut verarbeitet sind die Abschnitte über „das System staatlicher Ersatzleistungen“ (Staatshaftung, Entschädigung für rechtmäßige wie schuldlos rechtswidrige Eingriffe) sowie über „Die Verwaltung als Leistungsträger“. So sehr ich Forsthoff hinsichtlich der Schwerpunktverlagerung von der in die Sphäre des Bürgers eingreifenden in die vorsorgende Verwaltungstätigkeit zustimme — sein schon 1938 geprägter unglücklicher Ausdruck „Daseinsvorsorge“ wird sich hoffentlich nicht durchsetzen —, so enttäuscht doch die neue Systematik hinsichtlich ihres Erkenntniswerts und der Fruchtbarkeit ihrer Auswirkungen; der zu erwartende 2. Band wird erst die wissenschaftliche Bedeutung der neuen Akzentverlagerung erweisen müssen. Der IV. Abschnitt behandelt „Das Recht der Behörden und die Verwaltungsorganisation“ und der letzte den „Rechtsschutz in Verwaltungssachen“.

Auch im einzelnen bringt das Werk ungezählte neue Anregungen. Naturrechtliche Auffassungen lehnt Verf. ab; ja er hat, wie die Darlegungen S. 59 beweisen, kein inneres Verhältnis zu ihnen. Daß in der Verwaltung vieles „Sache des rationalen, wertgerichteten Ermessens“ (S. 60) ist, bestreitet niemand; aber Verf. erkennt selbst Grenzen darüber hinaus an, verweist sie freilich „in die reine Politik“. Hier aber verschanzt er sich hinter einem unklaren Worte und denkt seinen eigenen Gedanken nicht zu Ende. Auch die Verwaltung arbeitet nicht ohne außerrechtliche Wertungen. Freilich wird man Forsthoff auch nicht zu den Positivistern rechnen können, von denen er S. 132 eindeutig abrückt. Aber seine „institutionelle Rechtsauffassung und ihre Methode“ stellen m. E. nur die eine Seite der Rechtsauslegung dar, mittels der man zwar zu den tragenden Grundgedanken des Rechts vordringen kann, aber doch im Formalen haften bleibt. Einige lapidare Rechtsgrundsätze — Anerkennung der Bedürfnisse, die der Mensch als Naturwesen besitzt, nach Nahrung, Trank und Obdach (S. 59) — stellen einen Ansatz dar, von dem Verf. zur richtigen Erkenntnis gelangen könnte. Man muß m. E. gerade aus den Erfahrungen, die wir Deutsche unter der nationalsozialistischen Ära gemacht haben, wenigstens die Folgerungen für noch viele andere natürliche Rechte des Menschen ziehen, z. B. für von staatlichem Eingriffe freie Gattenwahl, Erhaltung der Fortpflanzungsfähigkeit, sog. Elternrecht u. a. m. Hier schafft die Verwaltung die technischen Mittel zur Erhaltung der Persönlichkeit und einer natürlichen Sozialordnung. Neue Gefahren für naturrechtliche Gegebenheiten drohen im Osten Deutschlands und sind m. E. im Rechtsbereich nur zu überwinden, wenn auch die Verwaltungsbehörden

sich zu einer überstaatlichen Rechtsordnung bekennen. Erst wenn diese vorausgesetzt ist, vermag Forthoffs Institutionslehre vielleicht zu befriedigen.

Ein gewisses Bedenken grundsätzlicher Art scheint mir noch erwähnenswert: Forsthoff betrachtet m. E. die Verwaltung allzu stark von außen und wird damit der von ihm an sich richtig gesehenen Dynamik des Verwaltungsstaats nicht gerecht. So kommt es, daß er — Gedanken von Carl Schmitt (Der Hüter der Verfassung) wieder aufnehmend — anscheinend den *pouvoir neutre* der Verwaltung für besonders heilsam hält (S. 34, 50), was dann zu Unrecht mit der Ausgleichsfunktion von Staat und Recht identifiziert wird. Auch wo von den demokratischen Staat tragenden organisierten politischen Kräften, den Parteien, die Rede ist — je weniger die Parteien zu bestimmen haben, um so „günstiger“ (S. 33) scheint es Forsthoff zu sein —, dort sieht Verf. trotz seiner vielen richtigen Ansätze, die neue Verwaltungswirklichkeit zu durchschauen, doch noch allzusehr durch die Brille einer nun einmal — meinetwegen leider — vergangenen Zeit. Die richtigen Ansätze zu einer neuen Schau bringt Verf. S. 58 selbst, ohne aber die auf der Hand liegenden, zu den Vorurteilen nicht passenden Konsequenzen zu ziehen.

Die Ausführungen zur Enteignung (S. 244 ff.) leiden gleichfalls unter dem Mangel, daß die Dinge zu stark von außen gesehen werden. Der Eigentumsbegriff wie der Begriff der Enteignung sind Wandlungen unterworfen, die zu erkennen vom Standpunkte der Forsthoffschen Institutionenlehre leichter sein müßte als für andere Theorien. Es ist wohl heute bereits weithin anerkannt, daß mit den vom Reichsgericht herausgearbeiteten Begriffsbestimmungen in Verbindung mit Art. 14 Grundgesetz ein Aufbau unserer zerstörten Städte möglich ist.

Rein juristische Beanstandungen (z. B. keine „analoge“, nur sinngemäße Anwendung bürgerlichen Rechts S. 135, ferner Verhältnis von Anstaltsbenutzer zur Anstalt S. 103, Nichtigkeit bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot S. 190) sollen hier unerwähnt bleiben, weil sie die Leser dieser Zeitschrift kaum interessieren dürften. Sie mindern aber auch nicht den hohen Wert, den man dem vorliegenden Werke beizumessen hat. Auch dem Nichtjuristen wird hier ein ausgezeichneter Einblick in den Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts und in dessen Probleme vermittelt.

Hans Peters - Köln.